



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 26. September 2022

Nummer 64

Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Vom 15. September 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2021 (GVBl. II Nr. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1.3.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „30,00“ durch die Angabe „31,00“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 2.2.1 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „Meldebescheinigung und erweiterte Meldebescheinigung“ durch die Wörter „Schriftliche Erteilung einer Meldebescheinigung“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12	Personenstandswesen Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)	
12.1	Eheschließung	
12.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
12.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	51,00
12.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	30,00 je ausländisches Recht

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.1.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.1.1.4	wenn ein Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	30,00 je Person
12.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	
12.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	25,00
12.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	12,00 je ausländisches Recht
12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) sowie Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17 Satz 2 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	45,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00
12.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 PStG)	45,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.1: 1. Wird anstelle des gewöhnlich für Eheschließungen vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Eheschließenden ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder 2. wird eine Dolmetscherin oder Dolmetscher herangezogen, sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.2	Ehefähigkeitszeugnis	
12.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
12.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	51,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	30,00 je ausländisches Recht
12.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	30,00 je Person
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.2.1: Soweit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, ist die Ausstellung gebührenfrei.	
12.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	51,00
12.3	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
12.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	31,00
12.3.2	Beurkundung	
12.3.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 PStG)	85,00
12.3.2.1.1	wenn bei Eheschließung mindestens ein Partner Ausländer war, zusätzlich	30,00 je ausländisches Recht
12.3.2.1.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.3.2.1.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	30,00 je Person
12.3.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 PStG)	110,00
12.3.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	85,00
12.3.2.3.1	wenn bei Begründung mindestens ein Lebenspartner Ausländer oder eine Lebenspartnerin Ausländerin war, zusätzlich	30,00 je ausländisches Recht
12.3.2.3.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.3.2.3.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	30,00 je Person
12.3.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 Absatz 1 PStG)	80,00
12.3.2.4.1	wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	60,00
12.3.2.4.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.3.2.4.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	30,00 je Person
12.3.2.4.4	wenn mindestens ein Elternteil Ausländer war, zusätzlich	30,00 je ausländisches Recht
12.3.2.5	eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Absatz 1 PStG)	80,00
12.3.2.6	Veranlassung einer Urkundenprüfung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, zusätzlich	20,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.3.2.6: Kosten der Auslandsvertretungen sind als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
12.3.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG)	37,00
12.3.3.2	zur Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft einschließlich eines Begleitnamens, wenn der Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
12.3.3.3	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG)	37,00
12.3.3.4	zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
12.3.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sowie über die Namenswahl nach Artikel 48 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	37,00
12.3.3.6	zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 PStG)	30,00
12.3.3.6.1	der erforderlichen Zustimmung, soweit sie nicht mit der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft abgegeben wird	30,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.3.3.7	zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a PStG	35,00
12.3.3.8	Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung gemäß § 45b Absatz 1 PStG	35,00
12.3.4	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	15,00
12.3.5	Bescheinigung über eine Fehlgeburt (§ 31 Absatz 3 Satz 3 PStV)	15,00
12.3.6	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung auf Antrag (§ 7 Absatz 2 PStV)	15,00
12.4	Personenstandsurkunden	
12.4.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
12.4.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister oder einer Übergangsbeurkundung (§ 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 3 PStG sowie § 70 Absatz 1 PStV)	15,00
12.4.1.2	für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
12.4.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.4.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	14,00
12.4.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe) zur ausgestellten Urkunde (Artikel 7 EU-Apostillen-Verordnung)	15,00
12.4.4.1	für jedes weitere Exemplar in der gleichen Sprache, sofern dieses im gleichen Arbeitsgang erstellt wird	7,50
12.5	Auskunft und Einsichtnahme	
12.5.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Absatz 2 PStG)	
12.5.1.1	bei Vorsprache und mündlicher Auskunft oder Einsicht	13,00
12.5.1.2	bei schriftlicher oder elektronischer Auskunft	20,00
12.5.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 PStG) oder Auskunft aus anderen Akten des Standesamtes	20,00
12.5.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	12,00 für jede begonnene Viertelstunde

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
12.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten für Behörden und Gerichte einschließlich etwaiger Suche (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in die Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke einschließlich etwaiger Suche (§ 66 Absatz 1 PStG)	gebührenfrei
12.6	Allgemeiner Erhöhungstatbestand: Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z.B. Melderegister, Register eines anderen Standesamtes), erhöht sich die jeweilige Gebühr je Einsichtnahme um	8,00*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen